

1. Bestellung:

Für unsere Bestellungen gelten, soweit denselben nicht besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich diese Bedingungen. Allfällige Lieferbedingungen verpflichten uns nur dann und insoweit, als sie von uns anerkannt werden. Mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen daher der nachträglichen, schriftlichen Bestätigung.

2. Auftragsbestätigung:

Sofern im Bestellschreiben nicht anderslautend, soll die Annahme der Bestellung innerhalb von 8 Tagen durch Rücksendung einer firmenmäßig zu unterzeichnenden Auftragsbestätigung bestätigt werden. Enthält die Auftragsbestätigung Preise und Konditionen, die von unserer Bestellung zu unserem Nachteil abweichen, so ist unsere Gegenbestätigung erforderlich.

3. Lieferbedingungen:

Die Ware muss zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die von uns bezeichnete Empfangsstelle geliefert werden. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von sonstigen Leistungen. Unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Lieferungen oder Leistungen sind wir nicht verpflichtet anzunehmen. Wird die Lieferung oder Leistung nicht fristgerecht erbracht, so tritt Verzug ein und wir sind, auch ohne Gewährung einer Nachfrist, berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und den Ersatz aller uns treffenden Schäden und Nachteile zu beanspruchen. Der Lieferant hat uns rechtzeitig und begründet zu verständigen, wenn ihm die Einhaltung von übernommenen Verpflichtungen unmöglich wird. Eine solche Verständigung entbindet ihn von einer Schadenersatzpflicht nur in dem Maße, als wir die Möglichkeit hatten, den Schaden abzuwenden oder zu verringern. Wenn nichts anderes auf der Bestellung angegeben ist, verstehen sich die Preise inklusive Verpackung und Fracht. Sofern Frachtkosten von uns übernommen werden, sind Beförderungsart und –weg preisgünstig zu wählen. Für vermeidbare Mehrkosten wird der Lieferant belastet. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn sie vereinbart sind. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Für Beschädigungen die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Lieferant. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Lieferant. Der Vertragspartner sichert die Anwendung aller Sorgfalt bei der Erfüllung des Auftrages zu und hat jede zumutbare Sorgfalt anzuwenden, um Gefahren für Sachen und Personen bei der Durchführung seiner Lieferungen oder Leistungen zu vermeiden. Waren, die den CE-Richtlinien unterliegen sind gekennzeichnet anzuliefern, bzw. ist eine Konformitätserklärung der Lieferung beizulegen.

4. Preise:

Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise. Änderungen der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wird nicht spätestens mit dieser Zustimmung auch der geänderte Preis vereinbart, so gilt der ursprünglich vereinbarte Preis (Bestellung).

5. Übernahme:

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf uns über; dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen nicht vereinbart wurde. Leistungen, insbesondere Bauleistungen, gelten erst als ordnungsgemäß übernommen, wenn wir dies in einem Übernahmeprotokoll bestätigen. Im Übrigen gelten für werkvertragliche Leistungen, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bestimmungen der Ö-Norm B2110.

6. Mängel:

Die Frist zur Überprüfung im Sinne des §377 HGB beträgt mindestens acht Tage ab Anlieferung. Bei zum Einbau bestimmten Geräten sind wir berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig wenn offene Fehler binnen drei Wochen nach Übernahme, verborgene Fehler binnen fünf Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Ware erfolgt unfrei.

7. Gewährleistung:

Für Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaft zählt, dauert die Gewährleistungszeit des Lieferers, soweit nicht anders vereinbart 2 Jahre nach erfolgter Übernahme, bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen 3 Jahre (ab Übernahme durch den Endkunden). Bei nicht vertragsgerechten, mangelhaften oder beschädigt eintreffenden Lieferungen (Leistungen) sind wir vorbehaltlich des Zurückweisungsrechtes laut Punkt Lieferbedingungen und der Rechte aus Punkt Mängel berechtigt, nach unserer Wahl Vertragsaufhebung (Wandlung), Preisminderung, Nachlieferung oder Verbesserung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die durch den Gewährleistungsfall entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

8. Rechnungslegung:

Rechnungen sind, falls anders angegeben, an den obig genannten Absender 2fach zu senden. In den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten zu vermerken. Leistungsrechnungen sind mit den entsprechenden Regiescheinen bzw. Arbeitsnachweisen zu belegen. Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht überreicht und werden zurückgewiesen.

9. Zahlung:

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, zahlen wir nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Rechnungseingang, innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto, nach 60 Tagen netto. Die Frist für den Skonto zählt, wenn die Lieferung bereits erfolgt ist, vom Einlangen der korrekt gestellten Rechnung an, ansonsten zählt der der ordnungsgemäßen Übernahme folgende Tag als erster Tag. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art als einverstanden. Die Abtretung einer Forderung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

10. Zeichnungen/Pläne und Muster:

Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen/Pläne und Entwürfe sowie unsererseits beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unserer schriftlichen Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.

11. Sonstiges:

Soweit in dem Bestellschreiben oder in diesen Einkaufsbedingungen nichts Anderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Ö- Normen, die zum Zeitpunkt der gegenständlichen Auftragserteilung Gültigkeit haben.

12. Allgemeines und Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

12. Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Käufers, das ist das Handelsgericht in Ried i. L., ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen wird ausgeschlossen.